

Petitionsvorlage Nr. P-006/2017

Potent:

Herr B. K. aus Bad Herrenalb

- Einzelpetition
 Sammelpetition
 Mehrfachpetition

Gegenstand:

Runder Tisch zur Aufarbeitung der Misshandlung ehemaliger Heimkinder von 1949 - 1990

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis				
			Abhilfe	teilw. Abhilfe	keine Abhilfe	Berück- sich- tigung	Zu- rück- weisung
Petitionsausschuss	21.11.2017	nicht öffentlich					
Stadtrat	06.12.2017	öffentlich					

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag im Sinne der Petition:

Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Runden Tisches mit dem Stadtrat der Stadt Chemnitz, der Oberbürgermeisterin und dem Petenten zur Aufarbeitung der Misshandlung ehemaliger Heimkinder von 1949 – 1990.

Empfehlung der Verwaltung

entsprechend § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Chemnitz

- | | | | |
|----------------------------|--------------------|---------------------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/>] | Abhilfe | <input checked="" type="checkbox"/>] | keine Abhilfe |
| <input type="checkbox"/>] | teilweise Abhilfe: | <input type="checkbox"/>] | Zurückweisung |
| | ----- | <input type="checkbox"/>] | Berücksichtigung bei |
| | ----- | | zukünftiger Beschlussfassung |

Die Verwaltung nimmt zur Petition P-006/2017 zum Thema „Runder Tisch zur Aufarbeitung für die Misshandlung ehemaliger Heimkinder von 1949 – 1990“ wie folgt Stellung:

Herr K. (Bad Herrenhalb) stellte einen Antrag für einen runden Tisch zur Aufarbeitung der Misshandlung ehemaliger Heimkinder.

Ein Runder Tisch auf kommunaler Ebene kann die Thematik nicht mit dem gewünschten Ziel des Petenten und mit einer wissenschaftlichen Begleitung aufarbeiten.

Die Recherchen und die Unterstützungsaktivitäten des Stadtarchives zeigen auf, dass sich mit dieser Thematik die Bundesregierung ausführlich beschäftigt hat.

Zum 01.07.2012 richtete die Bundesregierung einen Fond „Heimerziehung in der DDR“ ein. Grundlage war der am 26.03.2012 vorgelegte Bericht zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR.

Der Bericht ist im Kontext der Umsetzung des Abschlussberichtes des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ auf Basis der Beschlüsse der Jugendministerinnen und –minister vom 27.05.2011 sowie des Deutschen Bundestages vom 07.07.2011 (Bundesdrucksache 17/6143, 17/6500 und Bundestagsplenarprotokoll 17/120, S. 14019C-14027D) durch ein Arbeitsgremium auf Ebene der Abteilungsleitungen der beteiligten Bundes- und Landesministerien entstanden, die sogenannte Lenkungsgruppe. Als Grundlage für diesen ersten Schritt einer Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR wurden in der Zeit von September bis Dezember 2011 drei Expertisen durch unabhängige Expertinnen und Experten erstellt, deren Ergebnisse die Grundlage des Berichtes bildeten.

Die Angebote des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ richten sich unabhängig von der Trägerschaft der Heimeinrichtung an ehemalige DDR-Heimkinder, die in den Jahren 1949 bis 1990 in einem Heim der Jugendhilfe oder einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder untergebracht waren und denen Unrecht und Leid zugefügt wurde, an dessen Folgeschäden sie heute noch leiden.

Ausgleichszahlungen werden gewährt, soweit für erbrachte Arbeitsleistungen während des Heimaufenthaltes keine Beiträge in die Sozialversicherung der DDR gezahlt wurden oder geleistete Beiträge durch die Rentenversicherung nicht anerkannt wurden und es deshalb in Folge zu einer Minderung von Rentenansprüchen kommt. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fond besteht aber nicht.

Zuständig ist grundsätzlich die regionale Anlauf- und Beratungsstelle, in deren Einzugsgebiet eine Betroffene oder ein Betroffener seinen aktuellen Wohnsitz hat.

Sofern sich der Wohnsitz nicht in einem der ostdeutschen Länder oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, in dessen Territorium die erste Heimeinweisung durch das damals zuständige Jugendamt erfolgte.

Für Sachsen nimmt dieses Amt der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV), Anlauf- und Beratungsstelle des Freistaates Sachsen „Fond Heimerziehung in der DDR 1949 – 1990“ in Leipzig, Thomasiusstraße 2, wahr.

Die Anträge können auch an die jeweilige Kommune gerichtet werden. Zuständig in der Stadt Chemnitz ist das Amt für Jugend und Familie, Abteilung Sozialdienst, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz.

Die Unterlagen der Jugendhilfe Heimerziehungen der Stadt Chemnitz, ehemals Karl-Marx-Stadt, bzw. der ehemaligen Stadtbezirke befinden sich im Stadtarchiv der Stadt Chemnitz, Zentrale Altregistratur.

Ein Antrag seitens Herrn K. auf Recherche seiner Heimzeiten wurde in der Abteilung Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie und/oder im Stadtarchiv der Stadt Chemnitz im Zeitraum 2012 bis 2017 nicht gestellt.